



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 672.063/2-V/5/94

An das
Präsidium des
Nationalrates

1010 W i e n

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. 2	-GE/19
Datum: 20. FEB. 1994	
Verteilt 21. Feb. 1995	

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Waldherr

2942

H. Schuffner

Betrifft: Artenschutzgesetz 1995

In der Beilage übermittelt das
Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst 25 Ausfertigungen einer
Stellungnahme zum oz. Gesetzesentwurf mit dem Ersuchen um
Kenntnisnahme.

14. Februar 1995
Für den Bundeskanzler:
BERCHTOLD

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

[Handwritten signature]



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 672.063/2-V/5/94

An das
Bundesministerium für
wirtschaftliche Angelegenheiten

Stubenring 1
A-1011 W i e n

DRINGEND
15. Feb. 1995

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Waldherr

2942

23.022/41-II/1/94
23. Dezember 1994

Betrifft: Artenschutzgesetz 1995

Der vorliegende Gesetzesentwurf gibt dem
Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst Anlaß zu folgenden
Bemerkungen:

Vorweg sei darauf hingewiesen, daß Anordnungen gegenüber
Landesbehörden in Angelegenheiten der Landesverwaltung in einem
Bundesgesetz unzulässig sind.

Zu § 1:

In § 1 erscheint eine Definition des Anwendungsbereiches, etwa
durch den Hinweis auf Exemplare im Sinne des Art. 2 der
Verordnung Nr. 3626/82 angezeigt. Bei der Zitierung der
genannten Verordnung sollte nach der erstmaligen Bezeichnung
des vollständigen Titels die in weiterer Folge verwendete
Kurzbezeichnung in Klammern nachgestellt werden. § 1 erster
Satz wirft die Frage auf, ob diese Anordnung bloß für die
Durchfuhr oder nicht auch für die Einfuhr nach Österreich
getroffen werden soll. Im übrigen wird eine sprachliche
Überarbeitung dieses Satzes angeregt.

Zu § 1 zweiter Satz erscheint fraglich, ob durch die
Formulierung "kann" tatsächlich Ermessen eingeräumt werden
soll.

- 2 -

In § 1 dritter Satz erscheint eine Klarstellung notwendig, in welchen Fällen auf Sachverständige zurückzugreifen ist. In diesem Satz wäre weiters einmal das Wort "sind" zu streichen.

§ 1 vierter Satz ist als unechter Absatz ausgestaltet; diese Praxis wäre zu vermeiden. Diese Anordnung wäre überdies einschließlich ihrer EU-Konformität in den Erläuterungen näher zu begründen.

Zu § 2:

Die Normierung, daß sich der Bundesminister bestimmter Voraussetzungen zu "vergewissern" hat, ist juristisch völlig unpräzise; abgesehen davon stellt sich die Frage der EU-Konformität dieser Bestimmung.

Zu § 3:

Ohne nähere Klarstellung wären aus österreichischer Sicht auch EU-Mitgliedstaaten als "Drittländer" anzusehen.

In § 3 Abs. 2 wird eine Bestimmung der Verordnung Nr. 3626/82 wiederholt. Dies hätte im Hinblick auf die unmittelbare Anwendbarkeit von Verordnungsbestimmungen der Gemeinschaft zu unterbleiben.

§ 3 Abs. 3 wäre normativ zu formulieren.

Zu § 4:

Die Anordnung einer Berücksichtigungspflicht für eine Landesbehörde in einem Bundesgesetz ist unzulässig.

Im übrigen bedarf es der Umsetzung der hier in Rede stehenden Richtlinie und nicht einer bloßen Berücksichtigung.

Zu § 6:

Die in dieser Bestimmung getroffene Anordnung kann nicht auf die Kompetenzgrundlage des Art. 10 Abs. 1 Z 2 B-VG gestützt werden.

Zu § 7:

Abs. 1 dieser Bestimmung wäre sprachlich zu überarbeiten.

In Abs. 2 sollten die Worte "sich vergewissert zu haben" entfallen.

Zu § 9:

Auch diese Bestimmung kann nicht auf die Kompetenzgrundlage des Art. 10 Abs. 1 Z 2 B-VG gestützt werden.

Zu § 10:

Diese Bestimmung wäre sprachlich zu überarbeiten.

Zu den Absätzen 2 und 3 dieser Bestimmung stellt sich wiederum die Frage nach der kompetenzrechtlichen Grundlage.

Zu § 11:

Das bloße Anknüpfen an Verstöße gegen "unmittelbar anwendbares Recht der Europäischen Union" genügt keinesfalls dem für Strafbestimmungen geforderten Bestimmtheitsgebot.

Zu § 14:

Die hier getroffene Anwendung wäre aus systematischen Gründen als Umschreibung des Wirkungsbereiches des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten in den Teil 2 der Anlage zu § 2 BMG aufzunehmen.

- 4 -

Zu § 15:

In Abs. 2 wären die aufzuhebenden Verordnungen im einzelnen zu bezeichnen.

Zu den Erläuterungen:

Im Allgemeinen Teil der Erläuterungen kann die bloße Wiederholung von Erwägungsgründen der Verordnung Nr. 3626/82 unterbleiben. Stattdessen wäre die Fundstelle dieser Verordnung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften anzugeben.

Die kompetenzrechtlichen Grundlagen einzelner Bestimmungen wären näher zu erläutern.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden u.e. dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

14. Februar 1995
Für den Bundeskanzler:
BERCHTOLD

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

